

(5) Bei Fallreeps genügt ein einseitiges Geländer, wenn die andere Seite durch die Schiffswand gesichert ist.

(6) Schiffe von mehr als 1 m Bordhöhe, die nicht vom Ufer aus betreten werden können, müssen mit mindestens einer Sturmleiter versehen sein, sofern nicht das Vorhandensein einer Scheuerleiste am Schiff diese überflüssig oder die Lösch- und Ladearbeit das Vorhandensein mehrerer Sturmleitern erforderlich macht. Das An- und Vonbordgehen des Lotsen muß bei in Fahrt befindlichen Schiffen unter Aufsicht eines Schiffsoffiziers oder eines seemännisch erfahrenen Mannes erfolgen.

(7) An den Sturmleitern müssen die Stufen in 30 cm Abstand derartig hergestellt und befestigt sein, daß sie eine möglichst große Anlagefläche haben, sich im rechten Winkel zur Schiffsseite halten und nicht kanten können. — Wenn bei einem hochbordigen Schiff die Sturmleitern besonders lang sein müssen, sind an der Rückseite der Leitern ein oder zwei horizontale Latzen zu befestigen, um ein Drehen der Leitern zu verhindern. Der Stufenabstand von 30 cm ist auch bei der Verbindung der Sturmleitern mit einem Verlängerungsstück innezuhalten.

§ 44 Strecktaue

Auf See müssen bei schwerem Wetter zur Sicherung der Besatzung gegen überbrechende See oder Ausgleiten Strecktaue in geeigneter Weise gezogen werden.

§ 45 Gefährliche Arbeiten

Bei allen über einzelne Handgriffe hinausgehenden Arbeiten, die außenbords oder an Deck außerhalb der Reling ausgeführt werden müssen, hat die Schiffsleitung die nötigen Vorkehrungen gegen Abstürzen zu treffen (z. B. durch Haltetaue, um den Leib gebundenes Tau oder Sicherheitsgurt). Der Wachhabende hat sein Augenmerk auf diese Arbeiten zu richten. Außenbordsarbeiten dürfen bei in Fahrt befindlichen Schiffen nur in den dringendsten Fällen angeordnet werden.

§ 46 Blitzableiter

In langer Fahrt müssen an den Spitzen der Masten hölzerner Schiffe oder solcher eiserner und stählerner Schiffe, deren Masten bis zur obersten Spitze aus Holz bestehen, Blitzableiter angebracht werden, welche bis zum Wasserspiegel zu führen sind. Bestehen die Masten der eisernen oder stählernen Schiffe teilweise aus Holz, teilweise aus Eisen oder Stahl, so müssen die Blitzableiter eine leitende Verbindung zwischen den Spitzen und den unteren Metallteilen der Masten haben. Bestehen die Masten eiserner oder stählerner Schiffe bis zur obersten Spitze aus Eisen oder Stahl, so können Blitzableiter fehlen.

§ 47 Bootsmannstuhl

Falls Arbeiten an Pfahlmasten erforderlich werden, müssen die hierzu verwendeten Mannschaften in einem Bootsmannstuhl unter Anwendung eines Jolltaues, welches oben am Topp des Pfahlmastes über eine Scheibe läuft, nach oben gehißt werden, ausge-

nommen, wenn es sich um Einscheren oder Nachsehen des Jolltaues handelt. Zum Einscheren und Durchholen des Jolltaues dient ein dünnes Stahldrahttaue, welches stets an Stelle des Jolltaues eingeschoren sein muß. Ist in dem Topp des Pfahlmastes eine Scheibe zum Durchscheren des Jolltaues nicht vorhanden, so ist an Stelle derselben am Topp ein Stahldraht- oder Kettenstopp oder eine breite, eiserne Schelle mit eisernem Block anzubringen.

§ 48 Mastleitern

(1) Auf Fracht- und Fahrgastschiffen über 250 Tonnen Brutto-Raumgehalt sind an den Masten bis mindestens 1,5 m unterhalb des Flaggenknopfes feste stählerne Leitern anzubringen. Bei Anlagen nach dem 1. Januar 1940 müssen die Stufen dieser Leitern mindestens 12 cm Abstand vom Mast und 30 cm Abstand voneinander haben und die Sprossen aus Quadrateisen, mit einer Kante nach oben, bestehen. Bei einfierbaren Stengen können statt der festen Leitern Drahttauleitern angebracht werden.

An Ladepfosten sind Leitern mit einer Vorrichtung anzubringen, die ein gefahrloses Arbeiten an den oberen Pfostenteilen ermöglicht.

(2) An Masten, die kein Ladegeschirr haben, z. B. bei Schleppern, Bäderschiffen, können Mastleitern fehlen. Wo Mastleitern fehlen, muß eine Vorkehrung zum Einscheren eines Jolltaues vorhanden sein.

(3) Salingpodeste sind mit einem Geländer oder einer ähnlichen Einrichtung zu versehen. Ein gefahrloser Zugang zur Saling von den Mastleitern aus ist vorzusehen.

§ 49 Segelschiffakelung

(1) Am Klüverbaum und Bugspriet müssen starke Fuß- und Handpferde und eine genügende Zahl Quertaue oder Netze angebracht sein. Schiffe über 700 Tonnen Brutto-Raumgehalt müssen Netze unter dem Bugspriet haben, die bis an die Back reichen.

(2) Rahen müssen mit starken Fußpferden sowie einer genügenden Anzahl von Handpferden oder anderen Handgriffen, die den Mannschaftön ausreichend sicheren Halt bieten, versehen sein. Aus Drahttauerwerk hergestellte Pferde müssen bekleidet sein.

(3) Fuß- und Handpferde von Rahen und vom Klüverbaum sind mindestens einmal jährlich an Deck zu nehmen und gründlich zu untersuchen. Über die Beschaffenheit sind Angaben im Schiffs-tagebuch zu verzeichnen.

(4) Die Anzahl der Reservesegel und der Reserve-spiere ist den Klassungsvorschriften entsprechend vorzusehen.

§ 50 Lüfteröffnungen

Alle Lüfteröffnungen müssen rechtzeitig und solange die Gefahr vorliegt, daß dadurch Wasser in größerer Menge in das Schiff gelangen kann, geschlossen werden.

§ 51 Raketenapparat

Eine Anweisung über die Handhabung des Raketenapparates ist in dauerhafter Form gut sichtbar